

## Beschlussvorlage

VFA/2876/2021/GBE

### Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über die 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung /	Erstellungsdatum: 24.08.2021
Verfasser:	Status: öffentlich

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
02.09.2021	Finanzausschuss Bentwisch
16.09.2021	Gemeindevertretung Bentwisch

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Bentwisch ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) vom 04.08.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVObI. M-V S. 338) gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Die Gemeinde hat dem Verband auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 01.12.2020 Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die von der Gemeinde Bentwisch zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

Der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 25.02.2021 für das Jahr 2021 liegt vor. Die von der Gemeinde zu erhebende Gebühr sollte angepasst werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Gebührenerhöhung bzw. -absenkung ist nur über eine Änderungssatzung möglich.

Die Gemeindevertretung Bentwisch hat in Ihrer Sitzung am 01.10.2020 die 10. Änderung der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002 mit einem Gebührensatz in Höhe von 23,52 €/ha beschlossen.

Grundlage für die neue Kalkulation ist der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 25.02.2021 in Höhe von 62.823,42 € (2020: 59.707,13 €).

Der Beitragsbescheid beinhaltet neben der Hebung der Verbandsbeiträge für das Haushaltsjahr 2021 (60.972,32 €) auch erstmalig die Mehrkosten (1.853,10 €) für die im Haushaltsjahr 2020 durchgeführte Handmahl/-arbeit des Wasser- und Bodenverbandes in der Gemeinde Bentwisch. Die Mehrkostenumlage erfolgt entsprechend des § 65 Landeswassergesetz und § 18 Abs. 2 der Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“. Die berechneten Mehrkosten betreffen Erschwernisse durch urbane Gegebenheiten (keine Fahrtrasse, keine Zuwegung, bauliche Anlagen an oder über den Gewässern), welche eine maschinelle Unterhaltung nicht zulassen. Sobald eine Fahrtrasse hergestellt ist, werden keine Mehrkosten mehr abgerechnet. Unterhaltungsarbeiten, welche aufgrund ökologischer Vorgaben erforderlich sind, werden bei den Mehrkosten nicht berücksichtigt.

Der Gesamtaufwand bemisst sich durch den Beitrag der Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband und durch den Verwaltungsaufwand (pauschal 10 % des Beitrages).

Bei der Berechnung der Gebühr ist die grundsteuerpflichtige Fläche (2791,9955 ha) maßgebend. Die zu erhebende Gebühr wird entsprechend der Flächengröße des Flurstücks vorgenommen.

Im Ergebnis der neuen Kalkulation ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 24,75 €/ha (vorher: 23,52 €/ha).

Zur Rechtssicherheit für die Bescheidung in 2022 sollte die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch die 11. Änderungssatzung mit dem höheren Gebührensatz beschließen.

### **Finanzierung:**

Für die Satzungsänderung selbst entstehen der Gemeinde Bentwisch keine Kosten. Die Gemeinde Bentwisch müsste für ihre eigenen Grundstücke (151,8769 ha) auch eine höhere Gebühr bezahlen. Die Gemeinde erstellt jedoch für sich selbst keine Bescheide. Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Wasser- und Bodenverbandes werden im Haushalt entsprechend geplant.

### **Stellungnahme des Finanzausschusses vom 02.09.2021:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Bentwisch mit 3 Ja-Stimmen den Beschlussvorschlag ohne Änderungen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt die 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002:

## **11. Änderungssatzung der Gemeinde Bentwisch zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002**

### I.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch vom ... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht folgende 11. Änderungssatzung der Gemeinde Bentwisch zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ erlassen:

### II.

Aufgrund der neuen Kalkulation wird der § 3 der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes

## VFA/2876/2021/GBE

„Untere Warnow-Küste“, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 01.12.2020 wie folgt geändert:

In § 3 (2) Satz 2 wird der Gebührensatz 23,52 €/ha durch den Gebührensatz 24,75 €/ha ersetzt.

III.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bentwisch, den .....

Andreas Krüger  
Bürgermeister

Siegel

### **Gebührenkalkulation für die Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ für das Jahr 2021 der Gemeinde Bentwisch**

#### **1. Grundsätzliches**

Nach § 7 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 werden die von Kommunen für ihre Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Beiträge durch Gebühren denjenigen auferlegt, denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.

Die Kalkulation der Gebühr erfolgte nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 und 2 des KAG.

Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen. Dazu gehören auch in Anspruch genommene Fremdleistungen.

#### **2. Kalkulierter Aufwand**

An den Wasser- und Bodenverband zu zahlender Beitrag der Gemeinde Bentwisch für das Jahr 2021 entsprechend des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes vom 25.02.2021

62.823,42 €

Verwaltungsaufwand 10% 6.282,34 €

= Gesamtaufwand 69.105,76 €

#### **3. Flächenberechnung**

Anzusetzende Gesamtfläche des Geltungsbereiches der Satzung 2919,5404 ha

abzüglich der Fläche für dingliche Mitglieder, die ihren Beitrag direkt an den Wasser- und Bodenverband zahlen 127,5449 ha

= gebührenpflichtige Fläche 2791,9955 ha

#### **4. Ermittlung des Gebührensatzes pro Flächeneinheit**

Der Gesamtaufwand wird durch die gebührenpflichtige Fläche dividiert.

## VFA/2876/2021/GBE

69.105,76 € : 2791,9955 ha = 24,75 €/ha

Die Gebühr beträgt 24,75 €/ha.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter :

Davon anwesend :

Zustimmung :

Ablehnung :

Enthaltung :

### **Anlagen:**

keine